

Vorblatt

Ziel(e)

Durch die Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 sollen die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Inhalt

Auf Grund der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Neuregelungen im Bereich Luft erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt: Richtlinie 2008/50/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft angeordnet werden (Stmk. LuftreinhalteVO 2011)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu Wirkungsziel Nr. 2 bei:

Die Umweltkontrolle leistet einen Beitrag zur Einhaltung von Qualitätsnormen im Umweltschutz in der Steiermark.

Indikator-Nr. 1, Bezeichnung:

Einhaltung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz -Luft

Für die Erreichung des Wirkungsziels für den Bereich „Luft“ sind konkrete Maßnahmen nach dem Luftreinhalteprogramm Steiermark 2011 umzusetzen

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch die Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 sollen die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Auf Grund der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Neuregelungen im Bereich Luft erforderlich. Für die Erreichung des Wirkungsziels für den Bereich „Luft“ sind konkrete Maßnahmen nach dem Luftreinhalteprogramm Steiermark 2014 umzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, da ohne Umsetzung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben das anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU in ein Klagsverfahren überführt werden wird.

Ziele

Die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens „PM10“ ist beizubehalten sowie weitere Vertragsverletzungsverfahren sind im Vorfeld abzuwenden.

Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Die zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben werden in das Landesgesetz implementiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 3):

Die Regelung betreffend den Ausnahmetatbestand „sehr kostenintensive Spezialaufbauten“ wurde adaptiert. Die Änderungen betreffen einerseits den Zeitpunkt der Verkehrszulassung und Genehmigung um zu verhindern, dass in Zukunft – nach dem 01.01.2018 – alte Trägerfahrzeuge für die Montage kostenintensiver Spezialaufbauten zum Einsatz kommen. Andererseits sollen nachträgliche, unerhebliche Änderungen möglich sein, das sind Änderungen, die nicht den Aufbau als solches betreffen.

Um den Vollzug zu erleichtern, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z. 1 des 2. Absatzes durch Plaketten des Landeshauptmannes zu dokumentieren. Die Plaketten werden durch die zuständige KFZ-Landesprüfstelle nach vorangegangener Prüfung der Voraussetzungen am Fahrzeug angebracht.

Für die Kennzeichnung der Fahrzeuge mit der IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette gilt die Frist des § 1 IG-L Abgasklassenkennzeichnungsverordnung (6 Monate).

Zu Z. 2 (§ 7a Abs. 7):

Anpassung der Inkrafttretensbestimmung von Novellen.